

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Minister -

Landeshauptstadt Schwerin  
Frau Oberbürgermeisterin  
Angelika Gramkow  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin  
Hausanschrift:  
Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-7082

Eingegangen am:  
25. Nov. 2014  
2746  
Oberbürgermeisterin

21. Nov. 2014

1) Post op  
2) 41 z-w.v.  
3) Tuppen (auf-  
ausstellen)  
je  
1.12

**Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen**  
hier: Zuwendungsbescheid für das Jahr 2014

Sehr geehrte Frau Gramkow,

die Volkshochschulen stellen die Weiterbildungsgrundversorgung gemäß § 8 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern sicher.

Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag dazu, den Menschen in unserem Bundesland das Lebenslange Lernen zu ermöglichen. Dies möchte das Land Mecklenburg-Vorpommern auch in diesem Jahr finanziell unterstützen. Daher freue ich mich, Ihnen in der Anlage den Zuwendungsbescheid für das Jahr 2014 zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mathias Brödkorb

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Minister -

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin  
Hausanschrift:  
Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-7082

21. Nov. 2014

**Zuwendungsbescheid Nr. 3910-04/08/2014  
Zuwendungen des Landes an die Träger der Volkshochschulen  
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Eingangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzicht
- Mittelanforderung
- Verwendungsnachweis (Anlage 2 der Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen)

Hiermit wird auf Ihren Antrag vom 15.10.2013 eine Zuwendung in Höhe von 172.111,80 Euro gewährt. Die Zuwendung erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (WBFöG M-V) und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen vom 12. Juni 2012.

**VIII. Zuwendungszweck und Bewilligungszeitraum**

Die Zuwendung dient der Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die die Landkreise und die kreisfreien Städte errichten und unterhalten.

Gegenstand der Förderung sind Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildungsgrundversorgung, die an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 8 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes durchgeführt werden. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten.

Die Zuwendung steht ausschließlich für Ausgaben im Rahmen dieses Zuwendungszwecks vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 (Bewilligungszeitraum) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das geförderte Vorhaben durchgeführt werden. Für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände wird eine zeitliche Bindung von 5 Jahren festgesetzt.

## II. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

## III. Zuwendungsbetrag

Die Förderung der Grundversorgung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zur Förderung der durchgeführten Unterrichtseinheiten im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse.

Der Grundbetrag entspricht einem Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner. Er wird in dieser Höhe gewährt, wenn im Jahr 2012 je 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Zuwendungsempfängers 2.400 förderfähige Unterrichtseinheiten durchgeführt wurden. Wird dieses Stunden-Soll nicht erreicht, erfolgt die Förderung anteilig.

Der Zusatzbetrag wird entsprechend der im Jahr 2012 durchgeführten förderfähigen Unterrichtseinheiten im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse gewährt. Er wird entsprechend dem Anteil der jeweiligen Volkshochschule an den von allen Volkshochschulen durchgeführten förderfähigen Unterrichtseinheiten im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse festgesetzt.

Es ergibt sich somit folgende Rechnung:

Zuwendungsbetrag = Grundbetrag + Zusatzbetrag

Grundbetrag = 1 € x Einwohnerzahl x Faktor

Faktor = Stunden-Ist / Stunden-Soll; max. 100%

Zusatzbetrag = UE Alphabet./Grundbild./Schulabschlüsse x festgesetzter Betrag

Der Berechnung des Zuwendungsbetrages liegen folgende Daten zugrunde:

### **Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin**

Einwohnerzahl (31.12.2012):	91.264
Stunden-Soll 2012:	6.258,10
Stunden-Ist 2012:	12.985,83
Faktor:	100 %
Unterrichtseinheiten Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse:	6.724,50
festgesetzter Betrag Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse:	gerundet 12,02 Euro

**Die Zuwendung beträgt somit 172.111,80 Euro.**  
(in Worten: einhundertzweiundsiebzigttausendeinhundertelf 80/100 Euro)

#### **IV. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids gemäß Nr. 7.1 der VV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und auf Grundlage von Mittelanforderungen, die an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu richten sind.

Bestandskraft tritt ein, sofern einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids keine Klage erhoben wurde. Auszahlungen können beschleunigt werden, wenn auf beigefügtem Formblatt der Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird. Für den Abruf der Zuwendung ist der Vordruck „Mittelanforderung“ zu verwenden.

#### **V. Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis über die hiermit bewilligten Mittel ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur **bis spätestens 30. Juni 2015** entsprechend der Vorgaben der Nummer 6.4 der Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis ist anliegender Vordruck zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist **schriftlich** und **zusätzlich elektronisch in Form einer Tabellenkalkulation** an die E-Mail-Adresse [d.poltersdorf@bm.mv-regierung.de](mailto:d.poltersdorf@bm.mv-regierung.de) zu übersenden.

Der Landesrechnungshof und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben das Recht, die Verwendung der Mittel vor Ort und durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Belege zu prüfen.

#### **VI. Sonstige Bestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der VV-LHO sind unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit dieser Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft.

Weiterhin steht die Gewährung dieser Zuwendung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, in denen Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden sowie gegen Bestimmungen der in diesem Bescheid genannten Vorschriften verstoßen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass geltende europäische und nationale Vorschriften die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen ausdrücklich vorsehen.

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

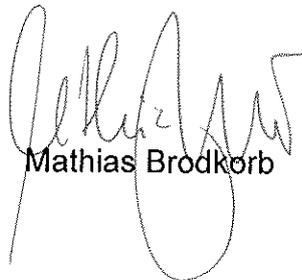
Es ist des Weiteren zu beachten, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Bei Veröffentlichungen oder sonstigen Informationen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinzuweisen.

Die im Antrag enthaltenen Daten werden auf Datenträgern beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik verwendet.

**Rechtsbehelfsbelehung:**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



Mathias Brödkorb